

Geschäftsverzeichnismrn. 3694, 3789 und 3796
Urteil Nr. 91/2006 vom 7. Juni 2006

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 7. April 2005 zum Schutz der journalistischen Quellen, erhoben von L. Lamine, M. Weemaes und M. Elinx.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. April 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. April 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob L. Lamine, wohnhaft in 3110 Rotselaar, Steenweg op Wezemaal 90, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 7. April 2005 zum Schutz der journalistischen Quellen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. April 2005).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 11. Oktober 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Oktober 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob M. Weemaes, wohnhaft in 3110 Rotselaar, Steenweg op Wezemaal 90, Klage auf Nichtigerklärung des vorerwähnten Gesetzes.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. Oktober 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. Oktober 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob M. Elinx, wohnhaft in 3020 Herent, Bijlokstraat 144, Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 2 des vorerwähnten Gesetzes.

Diese unter den Nummern 3694, 3789 und 3796 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat (in den Rechtssachen Nrn. 3694, 3789 und 3796);
- der « Algemene Vereniging van Beroepsjournalisten in België », mit Sitz in 1040 Brüssel, Wetstraat 155 (in der Rechtssache Nr. 3789).

Die klagenden Parteien haben je einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Gegenerwidierungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat (in den Rechtssachen Nrn. 3694, 3789 und 3796);
- der « Algemene Vereniging van Beroepsjournalisten in België » (in der Rechtssache Nr. 3789).

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. März 2006

- erschienen
- . L. Lamine, klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3694,
- . RA H. Croux, in Brüssel zugelassen, für die « Algemene Vereniging van Beroepsjournalisten in België »,
- . RA E. Jacobowitz, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *In Bezug auf das angefochtene Gesetz*

B.1. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 2005 zum Schutz der journalistischen Quellen lauten wie folgt:

« Art. 1. Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2. Den Schutz der Quellen im Sinne von Artikel 3 genießen folgende Personen:

1. Journalisten, also jede Person, die als Selbständiger oder als Arbeitnehmer tätig ist, sowie jede juristische Person, und die regelmäßig direkt Beiträge liefert zum Sammeln, Verfassen, Produzieren oder Verbreiten von Informationen für die Öffentlichkeit durch ein Medium;

2. Redaktionsmitarbeiter, also jede Person, die durch die Ausübung ihrer Funktion veranlasst ist, Informationen zur Kenntnis zu nehmen, die zur Enthüllung einer Quelle führen können, ungeachtet dessen, ob dies durch das Sammeln, die redaktionelle Bearbeitung, die Produktion oder die Verbreitung dieser Informationen geschieht.

Art. 3. Die Personen im Sinne von Artikel 2 haben das Recht, ihre Informationsquellen zu verschweigen.

Mit Ausnahme der in Artikel 4 vorgesehenen Fälle können sie nicht gezwungen werden, ihre Informationsquellen zu offenbaren sowie Auskünfte, Aufnahmen und Dokumente zu erteilen, die unter anderem:

1. die Identität ihrer Informanten bekannt machen können;
2. die Art oder die Herkunft ihrer Information offenbaren können;

3. die Identität des Autors eines Textes oder einer audiovisuellen Produktion bekannt machen können;

4. den Inhalt der Information und der Dokumente selbst bekannt machen können, wenn dadurch der Informant identifiziert werden kann.

Art. 4. Die Personen im Sinne von Artikel 2 können nur auf Anordnung eines Richters dazu gezwungen werden, die in Artikel 3 erwähnten Informationsquellen zu offenbaren, wenn diese geeignet sind, Straftaten zu verhindern, die eine ernsthafte Bedrohung für die körperliche Unversehrtheit einer oder mehrerer Personen darstellen, einschließlich der in Artikel 137 des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten, insofern sie die körperliche Unversehrtheit gefährden, und wenn folgende Bedingungen zusammen erfüllt sind:

1. die geforderte Information ist von entscheidender Bedeutung für die Verhinderung dieser Straftaten;

2. die geforderte Information ist nicht auf irgendeine andere Weise zu erhalten.

Art. 5. Ermittlungs- oder Untersuchungsmaßnahmen, wie Durchsuchungen, Haussuchungen, Beschlagnahmungen, Abhören und Aufnahmen von Telefongesprächen dürfen sich nicht auf Angaben beziehen, die die Informationsquellen der Personen im Sinne von Artikel 2 betreffen, es sei denn, diese Angaben können verhindern, dass die in Artikel 4 vorgesehenen Straftaten begangen werden, und unter Einhaltung der darin festgelegten Bedingungen.

Art. 6. Die Personen im Sinne von Artikel 2 können nicht aufgrund von Artikel 505 des Strafgesetzbuches verfolgt werden, wenn sie ihr Recht, ihre Informationsquellen zu verschweigen, ausüben.

Art. 7. Wird das Berufsgeheimnis im Sinne von Artikel 458 des Strafgesetzbuches verletzt, so können die Personen im Sinne von Artikel 2 nicht aufgrund von Artikel 67 Absatz 4 des Strafgesetzbuches verfolgt werden, wenn sie ihr Recht, ihre Informationsquellen zu verschweigen, ausüben ».

#### *In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien*

B.2.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.2. Zur Bestätigung ihres Interesse führt die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3694 unter anderem an, sie sei in zwei Zeitungsartikeln Gegenstand von Verleumdung gewesen, die

von zwei anonym gebliebenen Kollegen ausgegangen sei. Sie sei direkt und nachteilig durch das angefochtene Gesetz betroffen, da es zur Folge habe, dass die betreffenden Journalisten in keiner Weise verpflichtet werden könnten, mitzuteilen, wer die beiden anonym gebliebenen Kollegen seien.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3789 führt an, sie habe als Ehegattin der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 3694 moralischen Schaden erlitten durch die betreffenden Zeitungsartikel und möchte Schadensersatz von den anonym gebliebenen Kollegen ihres Mannes erhalten. Sie verweist darauf, dass das angefochtene Gesetz sie daran hindere, ihre Rechte gegenüber diesen Kollegen auszuüben.

B.2.3. Gemäß dem angefochtenen Gesetz haben Journalisten und Redaktionsmitarbeiter das Recht, ihre Informationsquellen zu verschweigen (Artikel 3). Nur wenn sie geeignet sind, Straftaten zu verhindern, die eine ernsthafte Bedrohung für die körperliche Unversehrtheit einer oder mehrerer Personen darstellen, können Journalisten und Redaktionsmitarbeiter auf Anordnung des Richters dazu gezwungen werden, ihre Quellen zu offenbaren (Artikel 4). Ermittlungs- und Untersuchungsmaßnahmen dürfen sich nicht auf Angaben beziehen, die die journalistischen Informationsquellen betreffen, es sei denn, diese Angaben können verhindern, dass die in Artikel 4 erwähnten Straftaten begangen werden (Artikel 5). Journalisten und Redaktionsmitarbeiter, die ihr Recht, ihre Informationsquellen zu verschweigen, ausüben, können nicht aufgrund von Artikel 505 des Strafgesetzbuches über Hehlerei verfolgt werden und ebenfalls nicht, wenn das Berufsgeheimnis im Sinne von Artikel 458 des Strafgesetzbuches verletzt wird, aufgrund von Artikel 67 Absatz 4 des Strafgesetzbuches über die Mittäterschaft (Artikel 6 und 7).

B.2.4. Da die Artikel 3 bis 7 des Gesetzes vom 7. April 2005 es den klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 3694 und 3789 erschweren, über die Journalisten, die die in B.2.2 erwähnten Artikel geschrieben haben, herauszufinden, wer die anonym gebliebenen Kollegen sind, weisen sie grundsätzlich das erforderliche Interesse an der Klage auf deren Nichtigerklärung nach.

B.3.1. Der Ministerrat stellt insbesondere das Interesse der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 3694 an der Nichtigerklärung von Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes in

Abrede. Aus ihrer gesamten Klageschrift gehe hervor, dass sie hauptsächlich Kritik an dem Schutz übe, den das Gesetz Journalisten gewähre. Eine Nichtigerklärung von Artikel 2 aufgrund des von der klagenden Partei angeführten ersten Klagegrundes würde nur dazu führen können, dass dieser Schutz auf Personen ausgedehnt würde, die derzeit nicht geschützt werden.

B.3.2. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3694 führt an, sie sei in der Gemeindepolitik tätig und veröffentliche in dieser Eigenschaft regelmäßig Artikel im Internet. Sie ist der Auffassung, dass die Verfassungs- und Vertragsbestimmungen, die die Freiheit der Meinungsäußerung und die Pressefreiheit gewährleisteten, ihr dabei das Recht verliehen, ihre journalistischen Quellen zu verschweigen. Dieses Recht könne ihr durch den angefochtenen Artikel 2 entzogen werden, wonach nur die Journalisten, die als Selbständige oder als Arbeitnehmer arbeiteten, den im Gesetz geregelten Schutz der journalistischen Quellen in Anspruch nehmen könnten.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3796 begründet ihr Interesse an der Nichtigerklärung des angefochtenen Artikels 2 auf ähnliche Weise.

B.3.3. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 3694 und 3796 haben ein Interesse an einer etwaigen Nichtigerklärung von Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes, da diese Bestimmung sie - ihrer Auffassung nach zu Unrecht - von dem Vorteil ausschließt, den das Gesetz den in dieser Bestimmung erwähnten Personen gewährt. Der Umstand, dass in der Klageschrift in der Rechtssache Nr. 3694 hauptsächlich Kritik am Schutz der journalistischen Quellen und den Ausnahmen dazu geübt wird, entzieht der klagenden Partei nicht automatisch jedes Interesse an der Anfechtung der Bestimmung, die den Anwendungsbereich *ratione personae* dieses Gesetzes regelt. Nichts hindert nämlich eine klagende Partei daran, ihr Interesse an der Nichtigerklärung eines aus verschiedenen Bestimmungen bestehenden Gesetzes aus verschiedenen Gesichtspunkten zu begründen.

Die Einrede wird abgewiesen.

*In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagegründe*

B.4.1. Der Ministerrat führt an, der vierte und der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3694 seien unzulässig.

B.4.2. Beide Klagegründe wurden von der klagenden Partei zum ersten Mal in ihrem Erwidierungsschriftsatz angeführt.

Es handelt sich also um neue Klagegründe, die nur in dem in Artikel 85 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erwähnten Fall vorgebracht werden können.

Der vierte und der fünfte Klagegrund sind nicht zulässig.

B.5.1. Der Ministerrat führt ferner an, die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3694 habe kein Interesse an ihren ersten zwei Klagegründen.

B.5.2. Da die klagende Partei ihr Interesse an der Nichtigerklärung der Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes nachgewiesen hat, braucht nicht geprüft zu werden, ob sie außerdem ein Interesse an jedem ihrer Klagegründe hat.

Die Einrede wird abgewiesen.

*In Bezug auf den Gegenstand der Klage*

B.6. Aus der Darlegung der für zulässig befundenen Klagegründe geht hervor, dass die Klagen sich ausschließlich auf die Artikel 2 Nr. 1, 4 und 7 des angefochtenen Gesetzes beziehen. In diesen Klagegründen wird nämlich nicht angegeben, in welcher Hinsicht durch die anderen Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes gegen die angeführten Referenznormen verstoßen worden sei. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diese Bestimmungen.

### *Zur Hauptsache*

*In Bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3694 und den einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3796*

B.7. Die Klagegründe sind abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 19 und 25 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 10 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention (nur angeführt im einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3796) sowie mit den Artikeln 19 Absatz 2 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte; sie sind - wie aus deren Darlegung hervorgeht - gegen Artikel 2 Nr. 1 des angefochtenen Gesetzes gerichtet. Indem der angefochtene Artikel das Recht auf Geheimhaltung der Informationsquellen ausschließlich Journalisten gewähre, die als Selbständige oder als Arbeitnehmer tätig seien und die regelmäßig journalistische Tätigkeiten ausübten, jedoch nicht Personen, die journalistischen Tätigkeiten ausübten, ohne diese Bedingungen zu erfüllen, schränke er die Freiheit der Meinungsäußerung und die Pressefreiheit auf diskriminierende Weise ein.

B.8.1. Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes bestimmt, dass der Schutz der Quellen für Journalisten und Redaktionsmitarbeiter gilt. Artikel 2 Nr. 1 definiert einen « Journalisten » als « jede Person, die als Selbständiger oder als Arbeitnehmer tätig ist, sowie jede juristische Person, und die regelmäßig direkt Beiträge liefert zum Sammeln, Verfassen, Produzieren oder Verbreiten von Informationen für die Öffentlichkeit durch ein Medium ».

B.8.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber mit den Worten « als Selbständiger oder als Arbeitnehmer » auf das Sozialstatut der betreffenden Personen verweisen wollte (*Parl. Dok.*, Senat, 2004-2005, Nr. 3-670/6, S. 59). Eine natürliche Person kann den durch das angefochtene Gesetz organisierten Schutz also nur genießen, wenn sie beruflich entweder als Selbständiger oder als Arbeitnehmer journalistische Tätigkeiten ausübt. Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, kann sich nicht auf das durch das Gesetz gewährte Recht, seine Informationsquellen zu verschweigen, berufen. Aus dem in Artikel 2 Nr. 1 verwendeten Wort « regelmäßig » ergibt sich, dass das Gleiche für Personen gilt, die nicht regelmäßig journalistische Tätigkeiten ausüben.

B.9. Der Hof ist nicht befugt, die Gesetzgebungsnormen unmittelbar anhand von Vertragsbestimmungen zu prüfen.

Wenn eine für Belgien verbindliche Vertragsbestimmung eine Tragweite hat, die derjenigen einer der Verfassungsbestimmungen gleicht, zu deren Prüfung der Hof befugt ist und deren Verletzung angeführt wird, bilden die in dieser Vertragsbestimmung enthaltenen Garantien jedoch ein unteilbares Ganzes mit den Garantien, die in den betreffenden Verfassungsbestimmungen enthalten sind.

Daraus ergibt sich, dass der Hof bei der Prüfung anhand von Verfassungsbestimmungen völkerrechtliche Bestimmungen berücksichtigt, die gleichartige Rechte oder Freiheiten garantieren.

B.10.1. Artikel 19 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte ».

Artikel 25 der Verfassung bestimmt:

« Die Presse ist frei; die Zensur darf nie eingeführt werden; von den Autoren, Verlegern oder Druckern darf keine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Wenn der Autor bekannt ist und seinen Wohnsitz in Belgien hat, darf der Verleger, Drucker oder Verteiler nicht verfolgt werden ».

B.10.2. Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafandrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen

Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sind ».

B.10.3. Artikel 19 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben ».

B.11.1. Diese Bestimmungen gewährleisten die Freiheit der Meinungsäußerung und die Pressefreiheit.

B.11.2. Die Freiheit der Meinungsäußerung stellt eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft dar, und die Pressefreiheit ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Freiheit.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat den Schutz der journalistischen Quellen mehrfach als « einen der Ecksteine der Pressefreiheit » beschrieben (*Goodwin* gegen Vereinigtes Königreich vom 27. März 1996, § 39; *Roemen und Schmit* gegen Luxemburg vom 25. Februar 2003, § 46; *Ernst u.a.* gegen Belgien vom 15. Juli 2003, § 91).

Der Gerichtshof hat seinen Standpunkt wie folgt begründet:

« Das Fehlen eines solchen Schutzes könnte journalistische Quellen davon abhalten, der Presse bei der Information der Öffentlichkeit über Fragen allgemeinen Interesses zu helfen. Folglich könnte die Presse nicht mehr so gut imstande sein, ihre unerlässliche Rolle als 'Wachhund' zu spielen, und ihre Fähigkeit, präzise und zuverlässige Informationen zu erteilen, könnte dadurch geschmälert werden. Angesichts der Bedeutung des Schutzes der journalistischen Quellen für die Pressefreiheit in einer demokratischen Gesellschaft wäre eine solche Maßnahme nur mit Artikel 10 der Konvention zu vereinbaren, wenn sie durch vorrangige zwingende Gründe von allgemeinem Interesse gerechtfertigt wäre » (ebenda).

B.12. Das Recht auf Geheimhaltung der journalistischen Quellen muss also gewährleistet werden, nicht so sehr zum Schutz der Interessen der Journalisten als Berufsgruppe, sondern vielmehr, um es der Presse zu ermöglichen, ihre Rolle als « Wachhund » zu spielen und die

Öffentlichkeit über Fragen von allgemeinem Interesse zu informieren. Aus diesem Grund ist das Recht Bestandteil der Freiheit der Meinungsäußerung und der Pressefreiheit, so wie sie in den in B.10.1 bis B.10.3 angeführten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen gewährleistet werden.

B.13. Daraus ergibt sich, dass jeder, der journalistische Tätigkeiten ausübt, aus den angeführten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen ein Recht auf Geheimhaltung seiner Informationsquellen schöpft.

B.14.1. Indem Artikel 2 Nr. 1 des angefochtenen Gesetzes dieses Recht bestimmten Personen verweigert, nämlich denjenigen, die ihre journalistischen Tätigkeiten nicht als Selbständige oder als Arbeitnehmer ausüben, sowie denjenigen, die diese Tätigkeiten nicht regelmäßig ausüben, verstößt er gegen die Artikel 19 und 25 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 19 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.14.2. Insofern der Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Freiheit der Meinungsäußerung und der Pressefreiheit abgeleitet ist, ist er begründet.

In Artikel 2 Nr. 1 des angefochtenen Gesetzes müssen die Wörter « Journalisten, also » und « als Selbständiger oder als Arbeitnehmer tätig ist, sowie jede juristische Person, und die regelmäßig » für nichtig erklärt werden.

B.14.3. Insofern der Klagegrund aus der Verletzung anderer Rechte und Freiheiten abgeleitet ist, braucht er nicht mehr geprüft zu werden, da er nicht zu einer weiter reichenden Nichtigerklärung führen könnte.

*In Bezug auf den einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3789 und den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3694*

B.15. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3694 ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8, 10 Absatz 2 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 19 Absatz 3 und 26

des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und ist - wie aus dessen Darlegung - hervorgeht, gegen die Artikel 4 und 7 des angefochtenen Gesetzes gerichtet. Diese Bestimmungen verletzen auf diskriminierende Weise das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, indem einerseits Artikel 4 es dem Richter nicht erlaube, im Falle ernsthafter Verletzungen des Rufes, des guten Namens und/oder der Privatlebens von Personen vom Recht auf Geheimhaltung der journalistischen Quellen abzuweichen, und dabei ebenfalls nicht unterscheidet zwischen Angaben, deren Verbreitung im allgemeinen Interesse liege, und Angaben, die zur Privatsphäre gehörten, und indem andererseits Artikel 7 eine Regelung enthalte, die Verstöße gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Personen, die durch das Berufsgeheimnis gebunden seien, toleriere.

B.16. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3789 ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 22, 23, 29 und 191 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8, 10 Absatz 2, 14 und 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 19 Absatz 3 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

In einem ersten Teil führt die klagende Partei an, dass das angefochtene Gesetz auf diskriminierende Weise das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletze, und dies aus ähnlichen Gründen, wie sie im dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3694 angeführt werden. In einem zweiten Teil wird angeführt, das Gesetz führe zu einer Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe, denn ein Opfer verleumderischer Äußerungen in der Presse könne sich wegen des journalistischen Quellengeheimnisses vor Gericht nur an den betroffenen Journalisten selbst richten. Artikel 150 der Verfassung habe jedoch *de facto* zur Folge, dass ein Journalist nicht strafrechtlich verfolgt werden könne, außer wenn das Pressevergehen auf Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit beruhe, so dass der Rechtsschutz des Opfers verleumderischer Äußerungen ohne vernünftige Rechtfertigung je nach der Hautfarbe dieses Opfers unterschiedlich sei.

*In Bezug auf die angeführte Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe*

B.17. Ohne dass es notwendig ist zu prüfen, ob der Rechtsschutz von Opfern verleumderischer Äußerungen in der Presse je nach der Hautfarbe des Opfers unterschiedlich ist, muss festgestellt werden, dass dieser Behandlungsunterschied - sofern er denn bestehen sollte -

sich nicht aus den angefochtenen Bestimmungen ergeben würde, sondern aus einer Entscheidung des Verfassungsgebers in Artikel 150 der Verfassung.

Es steht dem Hof nicht zu, sich zu einer Entscheidung des Verfassungsgebers zu äußern.

Insofern der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr.3789 bemängelt, dass das angefochtene Gesetz eine Diskriminierung auf der Grundlage der Hautfarbe enthalte, ist er nicht annehmbar.

*In Bezug auf Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes*

B.18. Gemäß Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes kann ein Richter Journalisten und Redaktionsmitarbeiter nur zwingen, ihre Informationsquellen zu nennen, wenn diese geeignet sind, Straftaten zu verhindern, die eine ernsthafte Bedrohung für die körperliche Unversehrtheit einer oder mehrerer Personen darstellen, einschließlich der Straftaten im Sinne von Artikel 137 des Strafgesetzbuches, insofern sie die körperliche Unversehrtheit gefährden und wenn eine Reihe kumulativer Bedingungen erfüllt sind.

B.19. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber die Ausnahmen zum Recht auf Geheimhaltung der journalistischen Quellen begrenzen wollte, um zu vermeiden, dass das Recht ausgehöhlt würde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0024/010, S. 16).

Auf die Frage der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, warum die Ausnahme nur für Straftaten gelte, durch die die körperliche Unversehrtheit von Personen gefährdet zu werden drohe, und nicht für andere strafbare Handlungen, insbesondere Ehrverletzungen (Gutachten des Staatsrates vom 5. November 2003, *Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0024/002, S. 13), erklärte der Autor des Gesetzesvorschlags, der zu dem angefochtenen Gesetz geführt hat, im Justizausschuss der Abgeordnetenversammlung:

«Es erscheint nicht angebracht, auch andere als lebensbedrohende Straftaten (wie Ehrverletzungen) als Ausnahmen zum Schweigerecht im Gesetz festzulegen. Ein solcher Gesetzestext würde zu viel Spielraum für Interpretationen bieten, dies auf Kosten der Rechtssicherheit.

Straftaten gegen die *körperliche Unversehrtheit* von Personen können nicht wiedergutzumachende Schäden verursachen und rechtfertigen ein sofortiges Eingreifen, einschließlich der Aufhebung des Schweigerechtes (beispielsweise bei Entführungen). ‘Moralische’ Straftaten sind grundsätzlich wiedergutzumachen.

Diese Formulierung schließt sich der Rechtsprechung des EuGH an, der nur eine begrenzte Möglichkeit offen lässt, einen Journalisten zur Offenbarung seiner Informationsquellen zu verpflichten, nämlich nur, wenn es sich handelt um ein ‘*overriding requirement in the public interest*’ » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0024/010, S. 16).

B.20.1. Die Freiheit der Meinungsäußerung und die Pressefreiheit gelten nicht nur für die « Information » oder die « Ideen », die positiv aufgenommen oder als harmlos oder neutral angesehen werden, sondern auch für diejenigen, die schockieren, beunruhigen oder verletzen. Dies verlangen der Pluralismus, die Toleranz und der Geist der Offenheit, ohne die keine demokratische Gesellschaft bestehen kann (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Handyside* gegen Vereinigtes Königreich vom 7. Dezember 1976, § 49; *Lehideux und Isorni* gegen Frankreich vom 23. September 1998, § 55; *Öztürk* gegen Türkei vom 28. September 1999, § 64). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Presse von ihrer grundsätzlichen Pflicht befreit werden könnte, bestimmte Grenzen, « die insbesondere zum Schutz des Rufes und der Rechte anderer dienen und die Enthüllung vertraulicher Informationen verhindern sollen », nicht zu überschreiten (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *De Haes und Gijssels* gegen Belgien vom 24. Februar 1997, § 37; *Fressoz und Roire* gegen Frankreich vom 21. Januar 1994, § 45; *Ernst u.a.* gegen Belgien vom 15. Oktober 2003, § 92). Die Freiheit der Meinungsäußerung kann im Übrigen aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention unter bestimmten Bedingungen Formalitäten, Bedingungen, Einschränkungen oder Sanktionen unterliegen, unter anderem im Hinblick auf den Schutz des Rufes oder der Rechte anderer.

B.20.2. Daraus ergibt sich, dass, obwohl die Presse in einer demokratischen Gesellschaft die Möglichkeit haben muss, Informationen und Ideen über alle Fragen von allgemeinem Interesse mitzuteilen, die Freiheit der Meinungsäußerung und die damit verbundene Pressefreiheit nicht als absolute Freiheiten angesehen werden können. Da das Recht auf Geheimhaltung der journalistischen Quellen, wie bereits in B.13 erwähnt wurde, Bestandteil dieser Freiheiten ist, gilt diese Schlussfolgerung ebenfalls für dieses Recht.

Diese Schlussfolgerung ergibt sich auch aus der in B.11.2 angeführten Rechtsprechung, aus der hervorgeht, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, obwohl er den Schutz des Quellengeheimnisses als « einen der Ecksteine der Pressefreiheit » beschreibt, es annimmt, dass bestimmte Umstände eine Einmischung in dieses Recht rechtfertigen können.

B.21. Wenn die Freiheit der Meinungsäußerung und die Pressefreiheit in einen Konflikt mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens zu gelangen drohen, muss ein billiges Gleichgewicht zwischen diesen Rechten und Freiheiten und den damit verbundenen Interessen gefunden werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Recht auf Geheimhaltung der journalistischen Quellen besonders wichtig ist für die Pressefreiheit in einer demokratischen Gesellschaft, und aus diesem Grund kann eine Einmischung in das Recht nur durch « vorrangige zwingende Gründe von allgemeinem Interesse » gerechtfertigt werden.

B.22. Der Hof muss prüfen, ob der angefochtene Artikel 4 mit den durch die klagenden Parteien angeführten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen vereinbar ist, die das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleisten, wobei zu berücksichtigen ist, dass dieser Artikel 4 das Recht auf Geheimhaltung der journalistischen Quellen gewährleisten soll.

B.23.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 29 der Verfassung bestimmt:

« Das Briefgeheimnis ist unverletzlich.

Das Gesetz bestimmt, welche Bediensteten für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind ».

B.23.2. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

B.24.1. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte beinhaltet Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht nur ein Verbot willkürlicher Einmischungen in das Privat- und Familienleben, sondern auch eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den tatsächlichen Genuss des Privat- und Familienlebens zu sichern (*X und Y* gegen Niederlande vom 26. März 1985, § 23; *Stubbings u.a.* gegen Vereinigtes Königreich vom 22. Oktober 1996, § 62; *Botta* gegen Italien vom 24. Februar 1998, § 33; *Ignaccolo-Zenide* gegen Rumänien vom 25. Januar 2000, § 94; *Mikulic* gegen Kroatien vom 7. Februar 2002, § 57; *Craxi Nr. 2* gegen Italien vom 17. Juli 2003, § 73). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat aus diesem Artikel unter anderem die Verpflichtung abgeleitet, ausreichende Anstrengungen zu unternehmen im Hinblick auf die Beendigung wiederholter Verletzungen des Genusses des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens (*Surugiu* gegen Rumänien vom 20. April 2004, § 68), und im Fall einer Verletzung dieses Rechtes eine tatsächliche Untersuchung der konkreten Umstände der Angelegenheit durchzuführen und notwendigenfalls die für bestimmte Zuwiderhandlungen verantwortlichen Personen zu bestrafen (*Craxi Nr. 2* gegen Italien vom 17. Juli 2003, §§ 74 und 75).

B.24.2. Artikel 22 Absatz 2 der Verfassung enthält eine ähnliche positive Verpflichtung. Aus den Vorarbeiten zu diesem Artikel geht hervor, dass der Verfassungsgeber eine möglichst weitgehende Übereinstimmung « mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [angestrebt hat], um jegliche Streitigkeiten über den Inhalt dieses Verfassungsartikels sowie den Inhalt von Artikel 8 der Konvention zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 997/5, S. 2).

B.25.1. Artikel 4 des Gesetzes erlaubt es dem Richter, vom Quellengeheimnis abzuweichen, jedoch ausschließlich dann, wenn diese Quellen dazu beitragen, die Ausführung bestimmter Straftaten zu verhindern, und nicht, wenn sie zur Ahndung dieser Straftaten führen.

Informationen im Zusammenhang mit begangenen Straftaten würden nur zum Anwendungsbereich der Ausnahme gehören, wenn durch deren Enthüllung neue Straftaten, die sich von den bereits begangenen unterscheiden, verhindert werden könnten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0024/010, S. 34).

B.25.2. Der Gesetzgeber konnte den Standpunkt vertreten, dass aus Gründen der Ernsthaftigkeit und der oft nicht wiedergutzumachenden Beschaffenheit der Straftaten, die eine ernsthafte Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit darstellen, die Notwendigkeit ihrer Verhinderung die Ausnahme zum Quellengeheimnis rechtfertigen konnte. Es gehört auch zu seiner Ermessensbefugnis zu entscheiden, ob diese Ausnahme auf die Verhinderung von Straftaten auszudehnen ist, die eine Verletzung des Privat- und Familienlebens darstellen und die weder die gleiche ernsthafte Beschaffenheit, noch die gleiche nicht wiedergutzumachende Beschaffenheit aufweisen.

B.25.3. Außerdem ist die Verpflichtung, die Informationsquelle im Zusammenhang mit einer Verletzung des Privat- und Familienlebens, die noch nicht begangen wurde, zu nennen, nicht so beschaffen, dass sie auf die gleiche Weise diese Verletzung verhindert wie eine Enthüllung, durch die diejenigen identifiziert werden könnten, die beabsichtigen, eine Straftat zu verüben, die eine Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit einer oder mehrerer Personen darstellt.

B.25.4. Die Weigerung, die Ausnahme auf Verletzungen des Privat- und Familienlebens auszudehnen, hätte unverhältnismäßige Folgen, wenn sie dazu führen würde, dass den Personen ein tatsächlicher Schutz ihres Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens entzogen würde. Diese Weigerung hat jedoch nicht zur Folge, dass die Zivilhaftung von Journalisten beeinträchtigt wird, die für Fehler haftbar sind, die sie begehen würden, indem sie dieses Recht verletzen würden, und denen es weiter freisteht, ihre Quellen zu verschweigen oder zu offenbaren, wenn ihre Haftung herangezogen wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0024/010, SS. 7, 33, 36).

B.25.5. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass es nicht unvernünftig ist, einerseits das Recht auf körperliche Unversehrtheit und andererseits das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens unterschiedlich zu behandeln hinsichtlich der Maßnahme der

Offenbarung, die durch einen Richter angeordnet werden kann, und zwar in Abweichung vom Grundsatz des Quelleheimnisses der Journalisten.

B.26. Insofern die Klagegründe gegen Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes gerichtet und aus dem Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens abgeleitet sind, sind sie unbegründet. Im Übrigen führen die Kläger keinerlei getrenntes Element an, aus dem geschlossen werden könnte, dass der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verletzt würde. Schließlich erkennt der Hof nicht, wie, und legen die Kläger nicht dar, warum die Artikel 10 Absatz 2 und 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 19 Absatz 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte durch Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes verletzt würden.

*In Bezug auf Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes*

B.27.1. Wenn eine Person, die durch das Berufsgeheimnis im Sinne von Artikel 458 des Strafgesetzbuches gebunden ist, dieses Geheimnis verletzt, können gemäß Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes Journalisten und Redaktionsmitarbeiter nicht aufgrund von Artikel 67 Absatz 4 des Strafgesetzbuches verfolgt werden, wenn sie ihr Recht, ihre Informationsquellen zu verschweigen, ausüben.

Artikel 458 des Strafgesetzbuches lautet wie folgt:

« Ärzte, Chirurgen, Sanitätsbeamte, Apotheker, Hebammen und alle anderen Personen, die aufgrund ihres Standes oder Berufes Träger von Geheimnissen sind, die ihnen anvertraut wurden, und diese bekannt machen, außer in dem Fall, dass sie aufgefordert werden, vor Gericht oder vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss Zeugnis abzulegen, und außer in dem Fall, dass das Gesetz sie verpflichtet, diese Geheimnisse zu offenbaren, werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis sechs Monaten und mit einer Geldbuße von hundert Franken bis fünfhundert Franken bestraft ».

Artikel 67 Absatz 4 des Strafgesetzbuches lautet wie folgt:

« Als Mittäter eines Verbrechens oder eines Vergehens werden bestraft:

[...]

Diejenigen, die außer im Fall von Artikel 66 § 3 wissentlich dem Täter oder den Tätern geholfen oder beigestanden haben bei Handlungen zur Vorbereitung, Erleichterung oder Ausführung des Verbrechens oder des Vergehens ».

B.27.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber mit der angefochtenen Bestimmung verhindern wollte, dass ein Journalist oder Redaktionsmitarbeiter wegen Mittäterschaft bei einer Verletzung des Berufsgeheimnisses verfolgt werden könnte, um ihn zu zwingen, seine Quellen bekannt zu geben (*Parl. Dok.*, Senat, 2004-2005, Nr. 3-670/6, SS. 66 und 67).

B.28. Nach Darlegung der klagenden Parteien habe die angefochtene Bestimmung zur Folge, dass Verletzungen des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Personen, die durch das Berufsgeheimnis gebunden seien, künftig toleriert würden.

B.29. Der Umstand, dass Journalisten und Redaktionsmitarbeiter nicht mehr als Mittäter bei den in Artikel 458 des Strafgesetzbuches angeführten Straftaten verfolgt werden können, verhindert in keiner Weise die Verfolgung der Personen, auf die sich dieser Artikel bezieht (Ärzte, Chirurgen, Sanitätsbeamte, Apotheker, Hebammen und alle anderen Personen, die aufgrund ihres Standes oder Berufes Träger von Geheimnissen sind, die ihnen anvertraut wurden).

Im Gegensatz zu dem, was die Parteien behaupten, führt der angefochtene Artikel 7 folglich nicht dazu, dass Verletzungen des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Personen, die an das Berufsgeheimnis gehalten sind, fortan toleriert würden.

B.30. Insofern die Klagegründe gegen Artikel 7 des Gesetzes vom 7. April 2005 gerichtet sind, sind sie unbegründet.

*In Bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3694*

B.31. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3694 ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 22bis und 23 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 1 und 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 9 Absatz 1

des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Indem das angefochtene Gesetz in Artikel 4 bestimme, dass Journalisten und Redaktionsmitarbeiter auf Anordnung eines Richters nur dazu gezwungen werden könnten, die Informationsquellen zu nennen, wenn diese geeignet seien, Straftaten zu verhindern, die eine ernsthafte Bedrohung für die körperliche Unversehrtheit einer oder mehrerer Personen darstellen, und nicht, wenn die Straftaten tatsächlich begangen worden seien, behindere es die Verfolgung von (Massen-)Mördern, was im Widerspruch zum Recht auf Leben stehe, so wie es durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausgelegt werde, in Verbindung mit den Artikeln *22bis* und 23 Absatz 1 der Verfassung.

B.32.1. Artikel *22bis* der Verfassung bestimmt:

« Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen ».

B.32.2. Artikel 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Die Hohen Vertragschließenden Teile sichern allen ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I. dieser Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zu ».

Artikel 2 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Das Recht eines jeden Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden ».

Artikel 6 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden ».

Artikel 9 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Jedermann hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Niemand darf seine Freiheit entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens ».

B.33. Der Klagegrund bezweckt eine Prüfung des angefochtenen Artikels 4 anhand des Rechtes auf Leben. Die klagende Partei beruft sich insbesondere auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, wonach das Recht auf Leben eine positive Verpflichtung für den Staat beinhaltet, eine Untersuchung über die Ursachen des Todes einer Person durchzuführen.

B.34. Obwohl die angeführten Verfassungsbestimmungen das Recht auf Leben nicht als solches gewährleisten, setzt die Ausübung der darin verankerten Rechte die Beachtung des Rechtes auf Leben voraus, so dass sie in Verbindung mit den vorerwähnten vertragsrechtlichen Bestimmungen, die dieses Recht ausdrücklich schützen, betrachtet werden können.

B.35. Aus der Verwendung des Wortes « verhindern » im angefochtenen Artikel 4 ergibt sich, dass Richter Journalisten und Redaktionsmitarbeiter grundsätzlich nicht zwingen können, ihre Informationsquellen im Rahmen einer Untersuchung bezüglich bereits begangener Straftaten zu offenbaren.

Diese Unmöglichkeit für die Richter sei nach Darlegung der klagenden Partei nicht mit dem Recht auf Leben vereinbar, so wie es durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausgelegt werde.

B.36. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte haben die Vertragsparteien aufgrund der Artikel 1 und 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine positive Verpflichtung, nach einem Mord oder Totschlag eine tatsächliche Untersuchung bezüglich der Umstände der Sache durchzuführen, auch wenn die

Täter keine behördlichen Personen sind (siehe unter anderem Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Ergi* gegen Türkei vom 28. Juli 1998, § 82; *Tanrikulu* gegen Türkei vom 8. Juli 1999, § 103; *Demiray* gegen Türkei vom 21. November 2000, § 48).

B.37. Der Hof muss prüfen, ob der angefochtene Artikel 4 mit dem von den klagenden Parteien angeführten Recht auf Leben vereinbar ist.

B.38.1. Insofern Artikel 4 es erlaubt, dass das Quellengeheimnis aufgehoben wird, damit Verstöße gegen die körperliche Unversehrtheit verhindert werden, einschließlich des Falles, in dem dieser Verstoß bereits begangen wurde, von dem aber bekannt ist, dass andere folgen könnten, stellt er gerade ein Instrument dar, mit dem der Staat sich ausstattet, um seine Verpflichtung, den Schutz des Rechtes auf Leben zu gewährleisten, zu erfüllen.

B.38.2. Der Gesetzgeber konnte den Standpunkt vertreten, dass in dem Fall, wo dieser Verstoß gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit bereits begangen wurde, die Verletzung des Grundrechtes der freien Meinungsäußerung, zu dem das journalistische Quellengeheimnis gehört, nicht gerechtfertigt war, da die Gerichtsbehörden über ausreichend andere Mittel verfügen, um die Untersuchungen im Zusammenhang mit begangenen Straftaten erfolgreich abzuschließen.

B.38.3. Wenn die körperliche Unversehrtheit einer Person noch nicht verletzt wurde, hat ein Journalist, der über Informationen verfügt, die es ermöglichen würden, diesen Verstoß zu verhindern, eine gesetzliche Verpflichtung, einer sich in Gefahr befindenden Person zu helfen, was nicht der Fall ist, wenn der Verstoß bereits stattgefunden hat und der Journalist über diesbezügliche Informationen verfügt.

B.39. Insofern der Gesetzgeber es dem Richter nur erlaubt, von dem im Gesetz geregelten Schutz der journalistischen Quellen abzuweichen, um Straftaten zu verhindern, die eine ernsthafte Bedrohung der körperliche Unversehrtheit darstellen, hat er nicht gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen verstoßen.

B.40. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt in Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. April 2005 zum Schutz der journalistischen Quellen die Wortfolgen « Journalisten, also » und « als Selbständiger oder als Arbeitnehmer tätig ist, sowie jede juristische Person, und die regelmäßig » für nichtig;

- weist die Klagen im Übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Juni 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts